

488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).**11. 1. 1952.****Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom ,
womit Bestimmungen des Schillinggesetzes
vom 30. November 1945, StGBL. Nr. 231,
und des Währungsschutzgesetzes vom 19. No-
vember 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert
werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wer auf Grund des § 7 der Verordnung vom 23. Dezember 1945, BGBl. Nr. 1 aus 1945, die Bewilligung erhalten hat, über Sperrguthaben (§ 8 Abs. 2 Währungsschutzgesetz) zu verfügen, ist, wenn die Ermächtigung mit der Auflage verbunden war, den Betrag ganz oder zum Teil wieder auf das Sperrkonto einzuzahlen, oder mit der Auflage, ihn der künftigen Regelung der Sperrkonten zu unterwerfen, verpflichtet, den Betrag, über den er verfügt hat, bei der Kreditunternehmung, bei der sein Guthaben bestanden hat, zugunsten des Bundesatzes wieder zu erlegen. Das Bundesministerium für Finanzen kann

eine andere Kreditunternehmung als Erlagstelle bestimmen.

(2) Ist der Betrag dem Konto(Sparbuch)inhaber zugunsten einer dritten Person freigegeben worden, so haftet diese für den Wiedererlag mit ihm zu ungeteilter Hand.

(3) Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erlegten Beträge in sinngemäß Anwendung des § 22 des Währungsschutzgesetzes an den Bundesatz abzuführen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann in rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmungen des Schillinggesetzes und die §§ 8, 9 Abs. 1, 14, 15, 17 bis 20, 22, 25, 26, 29 bis 35 des Währungsschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn der Zeitpunkt der Umstellung eines Guthabens von Reichsmark auf Schilling nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginns des Schillinggesetzes liegt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zur Zeit der Freigaben nach dem Schillinggesetz wurden auf Grund des § 7 der Erleichterungsverordnung zum Schillinggesetz, BGBl. Nr. 1/1945, in einer Anzahl von Fällen Freigaben mit der Auflage bewilligt, den freigegebenen Betrag nach einer bestimmten Zeit wieder auf das Sperrkonto oder das Konto, das an dessen Stelle treten würde, zurückzuzahlen. Da § 9 des Währungsschutzgesetzes angeordnet hat, daß die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Sperrguthaben zugunsten des Bundes abzubuchen sind, könnte daraus gefolgert werden, daß noch nicht zurückgezahlte Beträge solcher Art heute nicht mehr dem gleichen Zweck, wie die anderen Sperrguthaben, nämlich der Verringerung des Geldumlaufes und Abdeckung der Bundeschuld, zugeführt werden dürfen. Auch wären die in Erfüllung der Auflage nach dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes zurückgezahlten Be-

träge nicht mehr zweckgebunden zu verwenden, da nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Währungsschutzgesetz nur von „bestehenden“ Guthaben spricht.

Aus dem gleichen Grunde wäre es aber auch bestreitbar, ob die zahlreichen Einlagen, die, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Schillinggesetzes weiterhin in Reichsmark geführt werden, bei ihrer Umstellung auf Schilling den Abschöpfungsbestimmungen des Währungsschutzgesetzes unterworfen werden dürfen. Damit würden aber diese Einlagen im Gegensatz zu allen übrigen, bereits in Schilling geführten, begünstigt behandelt werden. Dies wäre ungerecht und würde einer ungleichmäßigen Behandlung der Einleger gleichkommen. Durch das vorliegende Gesetz wird für diese Guthaben der gleiche Zustand hergestellt, der für alle übrigen Einlagen auf Grund des Schilling- und Währungsschutzgesetzes galt.